



Herrn  
Dr. Hans-Peter Doepner  
Am Angerberg 27  
83620 Feldkirchen-Westerham

Berlin, 2. März 2016  
Bezug: Mein Schreiben vom  
19. Januar 2016

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMJV, BMZ**

**Oberamtsrätin Birgit Neulen**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37995  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

### **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

**Pet 4-18-07-315-028627** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Doepner,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte ist der Ausschussdienst zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umsetzung Ihres Anliegens angesichts der gegenwärtigen Handlungsprioritäten auf diesem Gebiet ausgeschlossen erscheint. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf folgende Erwägungen:

Das Familiengericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)). Der Verfahrensbeistand soll Vertrauensperson des Kindes sein und dessen Interessen wahrnehmen. Er hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Außerdem hat er das Kind über Gegenstand, Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

Da nach § 158 Absatz 1 FamFG das Gericht einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen hat, liegt die Auswahl des Beistandes im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es hat daher einen für das Kind persönlich und für den Einzelfall geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen.

Qualifikationsanforderungen für den Verfahrensbeistand sind gesetzlich nicht vorgegeben, weil es der Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben soll, einen nach den Besonder-



heiten des Einzelfalls geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen.

Die Entscheidung des Gerichts, nach der ein Verfahrensbeistand möglicherweise zu Unrecht bestellt oder abberufen wurde oder die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen wurde, kann mit dem gegen die Endentscheidung zulässigen Rechtsmittel angefochten werden.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Qualifikation von Verfahrensbeiständen ist derzeit nicht feststellbar. § 158 FamFG kann nicht ersatzlos gestrichen werden, da der Verfahrensbeistand im Interesse des Kindes ist.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen die inhaltliche Bewertung Ihrer Eingabe vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Weil Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird, sieht der Ausschuss von einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Petitionsausschusses ab. Diese Entscheidung erfolgte auf der Grundlage der „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ (Pkt. 4e) gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze, die unter [www.bundestag.de/Petitionen](http://www.bundestag.de/Petitionen) veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Birgit Neulen